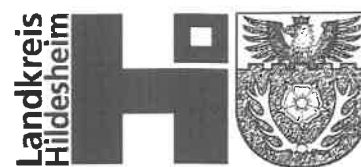


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Mai 2025

Nr. 19

---

Inhalt	Seite
03.04.2025 - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025/2026 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026	324
05.12.2024 - 2. Ergänzungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum	328
05.05.2025 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine	330
05.05.2025 - Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur; Landkreis Hildesheim	331
07.05.2025 - Öffentliche Ausschreibung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 204-LK HI	333
07.05.2025 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Khaled Baraka, zuletzt ansässig: Burgstraße 27, 31028 Gronau (Leine)	339
07.05.2025 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Salahuddin Mohammad, zuletzt ansässig: Burgstraße 27, 31028 Gronau (Leine)	340

---

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail:

[amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des  
**Flecken Duingen**  
für die Haushaltsjahre  
**2025/2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 03.04.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.794.400	0	0	5.794.400
ordentliche Aufwendungen	7.110.800	0	35.500	7.075.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.458.600	0	0	5.458.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.830.100	0	35.500	6.794.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.500	0	0	358.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	472.500	0	0	472.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	114.000	0	0	114.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.900	0	0	155.900

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2026

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.908.700	0	0	5.908.700
ordentliche Aufwendungen	7.336.500	0	36.600	7.299.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.564.300	0	0	5.564.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.778.400	0	36.600	6.741.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	382.500	0	0	382.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.700	0	0	501.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	152.000	0	0	152.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	202.400	0	0	202.400

## § 2

Die Höhe der bisher für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Kreditermächtigungen werden nicht geändert.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.300.000 Euro um 1.110.700 Euro erhöht und damit auf 3.410.700 Euro neu festgesetzt. Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.500.000 Euro um 2.294.400 Euro erhöht und damit auf 4.794.400 Euro neu festgesetzt.


## § 5

Die bisher für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

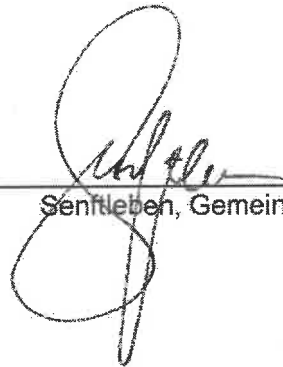
Die bisher für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzten Wertgrenzen, ab wann eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO als erheblich anzusehen ist, werden nicht verändert.

Duingen, den 03.04.2025



---

Krumfuß, Bürgermeister



---

Senfleben, Gemeindedirektor

**Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 30.04.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 08.05.2025 bis 19.05.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,  
Blanke Str. 16,  
31028 Gronau (Leine)**

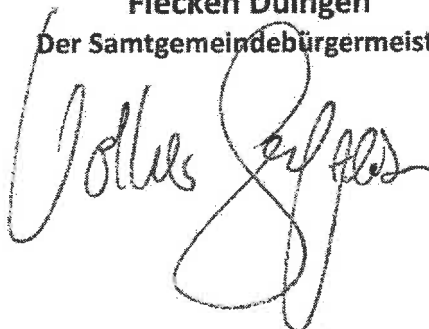
öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland bereitgestellt.

Gronau (Leine), den 05.05.2025

Ort, Datum

**Flecken Duingen  
Der Samtgemeindebürgermeister**



## 2. Ergänzungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum

Gemäß § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

#### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ im Internet unter der Adresse „www.landkreishildesheim.de“ verkündet bzw. bekanntgemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt werden, dass im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Gemeinde Harsum unter der Internetadresse [www.gemeindeharsum.de](http://www.gemeindeharsum.de) veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung an den in der Anlage dieser Satzung genannten Stellen. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Aushangdauer beträgt eine Woche, soweit nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.“

### Artikel 2

Die Anlage zu § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum erhält folgende Fassung:

#### **Anlage zu § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum**

Verzeichnis der Stellen, an denen sonstige Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind:

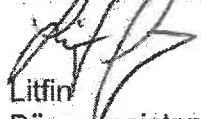
<b>Ortsteil</b>	<b>Ort der Bekanntmachungsstelle</b>
Adlum	Kirchstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
Adlum	Bischof-Johann-Straße (gegenüber der Kirche)
Borsum	Lange Straße (südlicher Eingang zum Kirchhof)

Harsum	Berliner Straße 12 Oststraße 27 (Rathaus) Am Alten Schießstand / Zum Auenwald
Hönnersum	Heinrich-Aue-Straße (an der Kirche)
Hüddessum	Messestraße 20
Klein Förste	An der Masch
Machtsum	Lindenallee (vor der Kirche)
Rautenberg	Wiesinger Straße 6 (Mehrzweckgebäude)

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Harsum, den 05.12.2024

  
Litfin  
Bürgermeister

**Sitzung der Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine**

**Dienstag den 27.05.2025, um 08.45 Uhr  
im großen Veranstaltungsraum (4.OG) des S-Finanzzentrums,  
Rathausstraße 21-23, 31134 Hildesheim,**

**Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.10.2024
3. Beschluss der Verbandsversammlung zur Bestellung eines Vorstandsmitgliedes für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) sowie zur Bestimmung zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gemäß § 16 Abs. 2 NSpG (Vorlage-Nr. 01/2025)
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 05.05.2025

gez. Heiß  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur  
am Dienstag, den 13.05.2025 um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses  
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 13.05.2025**

**Tagesordnung**

**I. Öffentliche Sitzung:**

- A. Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)
  - 
  - A.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
    -
  - A.2. Einwohnerfragestunde
    -
  - A.3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.03.2025
    -
  - A.4. Schulentwicklungsplanung Förderschulen
    - Antrag der Gruppe und der CDU vom 25.03.2025
    - Antrag 816/XIX
  - A.5. Aktuelle Situation BBS
    - Antrag der FDP und Die Unabhängigen vom 30.04.2025
    - Antrag 824/XIX
  - A.6. Zuschüsse des Landkreises für Schulausflüge
    - Antrag der CDU-Fraktion vom 03.04.2025
    - Antrag 818/XIX
  - A.7. Brandschutz in Gebäuden des Landkreises
    - Antrag der CDU-Fraktion vom 30.01.2025
    - Antrag 767/XIX
  - A.8. Mitteilungen der Verwaltung
    -
  - A.9. Anfragen
    -
- B. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege
  - 
  - B.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
    -
  - B.2. Einwohnerfragestunde
    -
  - B.3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.03.2025
    -
  - B.4. BETONBLÜTEN - FRAGMENTS OF EUNITY 2025
    - Vorlage 888/XIX
  - B.5. Musikschule Hildesheim - Förderung für das Haushaltsjahr 2025
    - Vorlage 891/XIX
  - B.6. Bericht aus dem Kulturbüro
    -
  - B.7. Mitteilungen der Verwaltung
    -
  - B.8. Anfragen
    -

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Waldeck



## Öffentliche Ausschreibung

Im Landkreis Hildesheim wird

**zum 01. Oktober 2025**

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

### **die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 204-LK HI (m/w/d)**

wie folgt erneut ausgeschrieben:

Der ländliche Kehrbezirk 204 umfasst alle Straßen des Ortsteils Dehnsen der Stadt Alfeld/Leine, alle Straßen der Ortsteile Dunsen und Eime des Fleckens Eime, Teile des Orteils Gronau/Leine sowie alle Straßen der Ortsteile Banteln, Brüggeln und Dötzum der Stadt Gronau/Leine.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHWG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHWG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze sowie einer Verlängerung über die Altersgrenze hinaus bis zum Ablauf des Monats indem das 70. Lebensjahr vollendet wird, wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHWG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHWG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff. SchfHWG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a SchfHWG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

### Auswahlentscheidung

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerber (m/w/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Der Bewerber (m/w/d), der als Bestqualifizierter (m/w/d) aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt der Bewerber (m/w/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHwG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

**28.05.2025**

an den

Landkreis Hildesheim  
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht  
- Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 204-  
VERTRAULICH  
Marie-Wagenknecht-Str. 3  
31134 Hildesheim

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (**Ausschlussfrist**), einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

### Bewerbungsunterlagen

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und mindestens eine Telefonnummer enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der genaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit hervorgeht.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (z. B. Meisterprüfungszeugnis). Die Bewerber (m/w/d) müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen sowie Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen in den letzten fünfzehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (07.05.2010 bis 06.05.2025). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über geleistete bzw. in Anspruch genommene Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten fünfzehn Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (07.05.2018 bis 06.05.2025).
8. Nachweise (Zeugnisse mit Noten) über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Tätigkeit als Referent in der berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (07.05.2018 bis 06.05.2025)
10. Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb.
11. Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.

12. Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.
13. Eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
14. Eine aktuelle schriftliche Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
15. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
16. Die Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
17. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die Informationen der Datenschutzgrundverordnung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurden.

**Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterliegen:**

- a. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten zehn Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHWG aufgehoben worden ist.
- b. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHWG in den letzten zehn Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine unterzeichnete schriftliche Zustimmungserklärung, dass die Personalakte zur Einsichtnahme bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung erfolgt war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die Aufhebung der bestehenden Bestellung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

#### Hinweis

**Die aufgeführten Unterlagen sind als einfache Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Es wird um Übersendung einfacher Ösenhefter mit halben Deckel (keine Ordner) gebeten.** Im Falle einer Bestellung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) mit einem Abgleich der Kopien mit den Originalunterlagen vor Ort einverstanden. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Für fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 11 bis 17 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber (m/w/d) vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vordruckes für die abzugebenden Erklärungen am Ende des Ausschreibungstextes ist freigestellt. Es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und/oder eines Bewerbungsgespräches können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen bei unterlegenen Bewerbern verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber werden während des Zeitraumes der Bestellung aufbewahrt und nach erneuter rechtskräftiger Bestellung des nächsten Bezirksinhabers (m/w/d) sachgerecht vernichtet.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr (zurzeit 328,00 €) erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042  
E-Mail: [ordnung@landkreishildesheim.de](mailto:ordnung@landkreishildesheim.de)

Hildesheim, 07.05.2025  
Landkreis Hildesheim  
- Ordnungsamt -  
Az. (204) 32-55-11-04

**Erklärung**  
**zur Bewerbung um die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Ich versichere, dass ich

1. die handwerklichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9a Abs. 1 SchfHWG besitze.
2. über die für die Erklärung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge.
3. die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleiste, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brand-sicherheit zu erfüllen.

Ich erkläre,

1. dass ich gesundheitlich geeignet bin, die Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) auszuüben.
2. dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
3. dass in den letzten 12 Monaten keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
4. meine Zustimmung zur Mitwirkung sachkundiger Dritter bei der Bewertung der Bewerbung.
5. dass meine Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten zehn Jahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHWG nicht aufgehoben wurde.
6. folgende Aufsichtsmaßnahmen in den letzten 7 Jahren ergriffen oder eingeleitet wurden:

- 
7. mich mit der Einsicht in meine Personalakte bei der zuständigen Behörde einverstanden,
  8. dass ich für den Fall einer Bestellung die Aufhebung meiner vorhandenen Bestellung rechtzeitig beantragen werde,
  9. dass ich die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen habe,
  10. mich mit der Speicherung meiner Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefonnummer und E-Mail) bei einer Bestellung meiner Person zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/de) für einen Kehrbezirk und der Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen bzw. meine Kontaktdaten an Einzelpersonen zur Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in einverstanden.

Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen zur Rücknahme der Bestellung führen können.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 281888-SchüS

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 07.05.2025, Aktenzeichen: 281888-SchüS gerichtet an:

**Herrn Khaled BARAKA**

zuletzt ansässig: Burgstr. 27, 31028 Gronau (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 07.05.2025

Im Auftrag

  
Schütte

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 285754-SchüS

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 07.05.2025, Aktenzeichen: 285754-SchüS gerichtet an:

**Herrn Salahuddin MOHAMMAD**

zuletzt ansässig: Burgstr. 27, 31028 Gronau (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 07.05.2025

Im Auftrag

  
Schütte